jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/6/18 3Ob30/86, 5Ob63/10s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.06.1986

Norm

WEG 1948 §10
WEG 1975 §22
WEG 2002 §36

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 22 WEG folgt in ihrer Grundkonzeption der vorangegangenen Vorschrift des § 10 WEG 1948 und enthält zwingendes Recht; die in ihr vorgesehene Ausschließung eines Wohnungseigentümers aus der Gemeinschaft ist als Gegengewicht gegen den Ausschluss des Anspruches auf Aufhebung der Gemeinschaft des Eigentums, der den dauernden Bestand des Wohnungseigentums sichern soll, zu sehen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 30/86
  Entscheidungstext OGH 18.06.1986 3 Ob 30/86
  Veröff: SZ 59/102 = JBl 1986,586 = ImmZ 1986,432 = RZ 1986/70 S 248 = GesRZ 1986,154
- 5 Ob 63/10s
  Entscheidungstext OGH 31.08.2010 5 Ob 63/10s
  Vgl; Beisatz: Die in ihrer Grundkonzeption einander entsprechenden § 10 WEG 1948, § 22 WEG 1975 und § 36 WEG 2002 stellen sich qualitativ als Ausgleich dafür dar, dass, solange Wohnungseigentum besteht (§ 35 Abs 2 WEG 2002), der Anspruch auf Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft ausgeschlossen ist. (T1); Veröff: SZ 2010/104

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0082929

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at